

Satzung

Verein der Pflege- und Adoptivfamilien Anhalt-Wittenberg e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen
„Verein der Pflege- und Adoptivfamilien Anhalt-Wittenberg e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 06886 Lutherstadt Wittenberg
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Verein sieht seine Aufgabe in der vorbereitenden und begleitenden Hilfe für Pflege- und Adoptivfamilien.

Mittel und Wege zu diesem Ziel sieht der Verein insbesondere darin, Pflege- und Adoptivfamilien

- durch Informations- und Erfahrungsaustausch in ihren Aufgaben zu unterstützen,
- in Erziehungsfragen zu beraten und zu helfen und
- Hilfestellung im Umgang mit Behörden zu geben.

Diese Hilfestellungen gelten insbesondere für Pflege- und Adoptivelternbewerber.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mitglieder des Vereins sind ehrenamtlich tätig.
Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Ausnahmeregelungen zur Entschädigung für besondere Aufwendungen beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke im Interesse des Vereins eingesetzt werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Verein will mit geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Pflegekinder werben, die Probleme bewusst machen, Informationslücken schließen und mithelfen Vorurteile abzubauen.
- (6) Der Verein legt Wert auf enge Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen der freien und / oder öffentlichen Jugendhilfe sowie mit den jeweiligen Fachdiensten in den Jugendämtern.

§ 3 Eintragung in das Vereinsregister

- (1) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Verein kann jeder Bürger werden, der das 18. Lebensjahr vollendet und seinen ständigen Wohnsitz in Deutschland hat
- (2) Die Aufnahme als Mitglied in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen
Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des ersten Mitgliedbeitrages und nach Aushändigung dieser Satzung sowie deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann einzelne Mitglieder, die besondere Leistungen in der Vereinsarbeit erbracht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds bis zum 3. Werktag des zweiten Halbjahres gegenüber dem Vorstand.
Er wird zum 31. Dezember wirksam.
- (3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung oder Mitgliederbeschlüsse obliegenden Pflichten verletzt,
 - durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins gewissenlos verhält,
 - mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 2 Monaten seinen Verpflichtungen nachkommt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbescheides eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die vom Vorstand innerhalb von zwei Monaten zu berufen ist, entscheidet endgültig. Vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung steht dem Mitglied kein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses zu.
- (6) Mit Zugang des Ausschlussbescheides ruhen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird regelmäßig einberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt oder wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- (4) Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vierzehn (14) Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend.
Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer zu protokollieren.
Das Protokoll ist vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechnungsprüfung und Bestätigung des Haushaltsplans
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
- (8) Anträge und Vorschläge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 8 Tage vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen.
Jedes Mitglied hat das Recht, Wahlvorschläge zu unterbreiten.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Schriftführer und
 - e) dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Wiederwahlen sind zulässig.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern.
- (4) Nach der Neuwahl führt der alte Vorstand die Geschäfte solange weiter bis der neu gewählte Vorstand in das Vereinsregister eingetragen ist.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ist ein Vorstandsmitglied dauernd oder über längere Zeit verhindert, so hat der Vorstand das Recht der Selbstergänzung durch die nächste ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand leitet die Angelegenheiten des Vereins verantwortlich gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Einbringung des Haushaltsplanes,
 - b) Vorlage des Jahresabschlusses zur Prüfung durch die Mitgliederversammlung,
 - c) Genehmigung einzelner Abweichungen von der Budgetplanung ab 500,00 EUR,
 - d) Erstattung des Tätigkeitsberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Vorbereitung aller sonstigen Beschlüsse und
 - g) Festlegung der Kontaktadressen.
- (8) Der Vorstand kann die Erledigung einzelner seiner Aufgaben dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen. Ausgenommen sind die Aufgaben des Schatzmeisters, der jederzeit Kontrolle über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins besitzen muss und darauf zu achten hat, dass der Vorstand bei allen Beschlüssen, die eine finanzielle Auswirkung haben, im Rahmen des Haushaltsplanes handelt.
- (9) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von drei Vorstandsmitgliedern. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Entscheidung der anderen Vorstandsmitglieder schriftlich oder telefonisch einholen.
- (10) Über jede Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen, darunter der erste oder zweite Vorsitzende.
- (11) Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (12) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Sie sind jeder allein vertretungsberechtigt.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse und das Konto des Vereins.
Er führt das Kassenbuch mit den erforderlichen Belegen.
Auszahlungen sind nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters vorzunehmen.

§ 11 Die Kassenprüfer

- (1) Vor der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer bestimmt. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit.
Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen an den Landkreis Wittenberg mit der Auflage zu übertragen, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke für eine im Landkreis Wittenberg ansässige Vereinigung, zu verwenden.
- (3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes Wittenberg ausgeführt werden.
- (4) Mitglieder erhalten bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

§ 13 Geschäftsjahr

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 14 Inkraftsetzung der Satzung

- (1) Die Satzung tritt am **24. Mai 2014** in Kraft.
- (2) Beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am **24. Mai 2014**.